

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 5. Januar 1935

Blatt 1

1. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtsbeamten

— Heer —

vom 22. Dezember 1934.

1. Sämtliche Beamte der Heeresverwaltung werden mit sofortiger Wirkung unter dem Begriff Wehrmachtsbeamte — Heer — zusammengefaßt. Sie sind Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 1 des Wehrgesetzes.

2. Die Wehrmachtsbeamten — Heer — werden hinsichtlich des Tragens von Uniform oder Dienstkleidung in 4 Gruppen gegliedert, und zwar

- a) in Beamte, die zum dauernden Tragen von Uniform verpflichtet sind,
- b) in Beamte, die zum Tragen von Uniform berechtigt sind,
- c) in Beamte, die keine Uniform haben,
- d) in Beamte, deren Dienstkleidung besonders geregelt ist.

Es zählen zu den Beamten:

- zu a) der Heeresmusikinspizient,
- die Beamten der Kommandobehörden und Truppen,
- » » » Wehrkreisverwaltungsämter,
- » » » Heeresstandortverwaltungen,
- » » » Heeresjustizverwaltung — einschl. Heeresjustizwachtmeister —,
- » » des Heeres-sanitätswesens,
- » » » Bildungswesens,
- » » der Zeugverwaltung,
- » » » Festungsbauverwaltung,
- » » » Remontierungskommissionen.

soweit sie nicht unter zu b und c fallen,

- zu b) die Beamten des Reichswehrministeriums¹⁾,
- » » » Bibliothekswesens,
- » » der Heeresbauverwaltung,
- » » des Beschaffungsamts (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine,
- » » der Heeresbekleidungsämter,
- » » » Remonteamtsverwaltung — einschl. Futtermeister —,

soweit sie nicht unter zu c fallen,

die Studienräte des Bildungswesens,

» Magazinmeister und Lagermeister der Heeresstandortverwaltungen,

zu c) von den Beamten des einfachen mittleren Dienstes: die Heeres Schuhmacher- und -schneidermeister,

» Oberwerkmeister,

» Wertführer,

» Mühlenmeister,

sämtliche Beamte des unteren Dienstes (Bef. Gr. A9 bis 12) — soweit sie nicht unter zu a und b aufgeführt sind —,

zu d) die Beamten der Heeresseelsorge,

» » » Heeresforstverwaltung.

3. Soweit dienstliche Bedürfnisse es bedingen, können Beamte der Gruppe 2a von der Verpflichtung zum dauernden Tragen von Uniform befreit und Beamte der Gruppe 2b zum dauernden Tragen von Uniform verpflichtet werden.

4. Die Wehrmachtsbeamten — Heer — haben einen militärischen Rang; vgl. Anl. 1 Bemerkung 2.

Ein durch den militärischen Rang oder die Dienststellung begründetes Vorgesetztenverhältnis der Wehrmachtsbeamten — Heer — gegenüber den Soldaten besteht nicht.

5. Für das Aussehen der Uniform ist der Abschnitt A der H. A. O. — H. Dv. 122 — maßgebend.

Die zum Uniformtragen verpflichteten und berechtigten Wehrmachtsbeamten — Heer — tragen auf den Schulterstücken ein verschlungenes »HV« (Heeresverwaltung) nach den ausgegebenen Proben. Für das Tragen der Uniform gilt Abschnitt B der H. A. O. — H. Dv. 122 —.

6. Der Reichswehrminister ist ermächtigt, bei Erfüllung der von ihm festzulegenden Voraussetzungen den Wehrmachtsbeamten — Heer — einen höheren Dienstrang zu verleihen.

7. Ausscheidenden Wehrmachtsbeamten — Heer — kann auf Antrag die Berechtigung zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen unter Einhaltung der für die aktiven Beamten gegebenen Tragebestimmungen widerruflich genehmigt werden. Diese Erlaubnis wird für die Wehrmachtsbeamten — Heer — der Bef. Gr. A2c und aufwärts von mir, für die übrigen vom Reichswehrminister erteilt.

8. Ausführungsbestimmungen sowie erforderlich werdende Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, ordnet der Reichswehrminister an.

9. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 11.3.30 — H. V. Bl. Nr. 86 S. 24 — wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichswehrminister.

von Blomberg.

¹⁾ Zu den Beamten des Rw. Min. zählen alle Beamten, die im Reichswehrministerium dauernd Dienst leisten und Ministerialzulage beziehen.

Anl. f. S. 3 u. 4

In Ergänzung der vorstehenden Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtsbeamten — Heer — vom 22. Dezember 1934 wird auf Grund der mir in Ziffer 8 der Verordnung erteilten Ermächtigung bestimmt:

1. Sämtliche Wehrmachtsbeamten — Heer — sind als Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 1 des Wehrgesetzes vom 23.3.21 den politischen Beschränkungen unterworfen, die bisher nur für die Militärbeamten galten (§ 36 des Wehrgesetzes). Ferner sind für sämtliche Wehrmachtsbeamten — Heer — künftig die Bestimmungen der Heiratsordnung und bei Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer maßgebend.

2. Bekleidungsentschädigung nach den gegebenen Bestimmungen steht den Beamten der Gruppe 2a zu.

Die Beamten der Gruppe 2b erhalten sie dann, wenn sie aus dienstlichem Anlaß Uniform anlegen müssen, und zwar

- a) beim Ausrücken mit der Truppe zu Übungen,
- b) bei Übungsreisen, wenn Uniformtragen allgemein angeordnet ist,
- c) bei der Prüfung der Bekleidungswirtschaft in der Front,
- d) in vom Reichswehrministerium besonders angeordneten oder zugelassenen Ausnahmefällen.

In diesen Fällen ist die Bekleidungsentschädigung in der gleichen Höhe wie für die Beamten der Gruppe 2a in vollen Monatsbeträgen zahlbar.

Fallen mehrere Kommandos in einen Monat — Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen —, so steht die Bekleidungsentschädigung nur einmal zu. Ein zweiter Monatsbetrag ist erst zahlbar, wenn das letzte Kommando in einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen übergreift (H. V. Bl. 1931, S. 146 Nr. 346).

Die Entschädigung wird wie für die Beamten der Gruppe 2a durch die Heereskleiderkasse verrechnet.

3. Begründete Anträge zu Ziffer 3 der Verordnung sind mir von Fall zu Fall vorzulegen. Der Zeitpunkt, von dem ab für Beamte der Gruppe 2a der laufende Bezug der Bekleidungsentschädigung aufhört oder für Beamte der Gruppe 2b eintritt, wird mit der Entscheidung verfügt.

4. Die Beamtengruppen, denen durch die Verordnung eine Uniform neu zugesprochen worden ist, haben folgende Nebenfarben:

- a) Beamte des Bildungs- und Bibliothekswesens } karmesinrot,
- b) Beamte der Heeresbauverwaltung:
 - α) bei den Wehrkreisverwaltungsämtern und Heeresbauämtern } schwarz,
 - β) in Planstellen des Rw. Min. (wie die Beamten des Rw. Min.) } karmesinrot,
- c) technische Beamte bei den Zeugämtern } schwarz,
- d) Beamte der Remonteamtsverwaltung (einschl. Futtermeister) } goldgelb.

5. Anträge auf Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades (Ziffer 6 der Verordnung) können mir von Fall zu Fall für diejenigen Wehrmachtsbeamten —

Heer — vorgelegt werden, die seit ihrer ersten planmäßigen Anstellung 25 Jahre — Versorgungsanwärter 15 Jahre — Dienst getan, die normale Spitzenstellung ihrer Laufbahn erreicht und mit einem weiteren Aufrücken nicht zu rechnen haben.

Der Rw. Minister, 22. 12. 34. V 111.

2. Amtsbezeichnungen.

1. Im Nachgang zum Erlaß vom 20.9.34 (H. M. S. 7 Nr. 19) wird angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung nachstehende Amtsbezeichnungen zu führen sind:

- a) von den Beamten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Bes. Gr. A 4b und c, die zu den aus der Einheitslaufbahn sich ergänzenden Dienstzweigen gehören,

statt Regierungsoberinspektor	}	Stabs-
und Verwaltungsinspektor		zahlmeister,
statt Regierungsinspektor und	}	Ober-
Verwaltungsinspektor		zahlmeister,

- b) von denjenigen Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, die früher die Intendantursekretärprüfung abgelegt haben,

statt Regierungsoberinspektor	}	Oberintendantur-
inspektor		inspektor,
statt Regierungsinspektor	}	Intendanturinspektor.
inspektor		

— Diejenigen Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, die ohne Erfüllung vorgenannter Voraussetzung bereits zu Oberintendanturinspektoren und Intendanturinspektoren ernannt worden sind, behalten diese Amtsbezeichnungen bei. —

- c) von den im eigentlichen Heeresverwaltungs- (Intendantur-) Dienst verwendeten Beamten der Bes. Gr. A 2b und c

statt Oberregierungsrat	Oberintendanturrat,
statt Regierungsrat	Intendanturrat,

- d) von den Regierungsassessoren (a. p. Beamte) Intendanturassessor.

Listen derjenigen Beamten, die die Amtsbezeichnungen Oberintendanturrat, Intendanturrat, Intendanturassessor, Oberintendanturinspektor und Intendanturinspektor zu führen haben, werden bekanntgegeben werden.

2. Die zu Heeresunterkunfts-, Heeresverpflegungs- und Heeresbekleidungsämtern ernannten Beamten führen diese Amtsbezeichnung neben der nach Ziff. 1a für sie geltenden Amtsbezeichnung, also z. B. Stabszahlmeister und Heeresunterkunftsamtsvorsteher.

3. Zu welcher Gruppe der Wehrmachtsbeamten (Heer) die unter 1a bis c genannten Beamten gehören, ergibt sich aus der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 22. 12. 34.

4. Die Amtsbezeichnungen der im Erlaß vom 20.9.34 (H. M. Nr. 19) und vorstehend nicht aufgeführten Beamten bleiben vorläufig bestehen. Sie werden, soweit erforderlich, demnächst den Truppenbelangen angepaßt werden.

5. Besondere Ernennungsurkunden für die Beamten, deren Amtsbezeichnung sich nach dem Erlaß vom 20.9.34 (H. M. Nr. 19) und nach Ziff. 1 und 2 ändert, werden nicht ausgestellt.

Der Rw. Minister, 22. 12. 34. V 111.

Anlage 1.

Schulterstücke aus Geflecht von hellsilbernen und goldenen, dunkelgrün durchwirkten Plattschnüren		Silberne, dunkelgrün durchwirkte geflochtene Schulterstücke aus Plattschnüren		
mit 1 weißen Stern	ohne Stern	mit 2 gelben Metallsternen	mit 1 gelben Metallstern	ohne Stern
1	2	3	4	5
Ministerialdirektor	Ministerialdirigent	Abt.Chef im Kw. Min. Ministerialrat Intendant Oberstkriegsgerichtsrat	Oberintendanturrat Techn. u. nichttechn. Oberregierungsrat Oberkriegsgerichtsrat Oberregierungsbaurat Ministerialbürodirektor	Heeresmusikinspizient Intendanturrat *) Oberstabsapotheker *) Regierungsapotheker *) Kriegsgerichtsrat *) Techn. u. nichttechn. *) Regierungsrat Regierungsbaurat *) Studienrat *) Ministerialamtmann Vermessungsamtmann Techn. u. nichttechn. Ver- waltungsamtmann Heeresjustizamtmann Remonteamtsvorsteher (Bef. Gr. A 3)

(Fortsetzung)

Silberne, dunkelgrün durchwirkte Schulterstücke aus 4 unmittelbar nebeneinanderliegenden Plattschnüren		
mit 2 gelben Metallsternen	mit 1 gelben Metallstern	ohne Stern
6	7	8
Intendanturassessor } a. p. = Beamte Kriegsrichter Oberintendanturinspektor Stabszahlmeister Techn. u. nichttechn. Oberinspektor Techn. u. nichttechn. Regierungs- und Verwaltungsoberspektor Heeresjustizoberspektor Regierungsoberspektor Waffenoberrevisor Obertrigonometrer Oberkartograph Remonteamtsvorsteher (Bef. Gr. A 4b)	Intendanturinspektor Oberzahlmeister Techn. u. nichttechn. Inspektor Techn. u. nichttechn. Regierungs- und Verwaltungsinspektor Heeresjustizinspektor Regierungsbaainspektor Waffenrevisor Trigonometrer Kartograph Remonteamtsverwalter Betriebsleiter bei den Remonteamtern	Waffenmeister Sekretär Verwaltungssekretär Techn. Sekretär a. p. = Zahlmeister a. p. = Inspektor, Regierungs- und Ver- waltungsinspektor (techn. u. nicht- techn.)

Schulterstücke aus dunkelgrüner Wolle mit 1 silbernen Streifen

mit 2 weißen Metallsternen	mit 1 weißen Metallstern
9	10
Assistent Regimentsfittlermeister Backmeister	Suttermeister Magazinmeister Lagermeister Heeresjustizwachtmeister

(Fortsetzung)

Bemerkungen

11

- Zugrunde gelegt sind vorerst die Amtsbezeichnungen des Bes. Gesetzes vom 16. 12. 27, soweit nicht schon durch besondere Erlasse Änderungen verfügt sind. Neuaufstellung dieser Anlage erfolgt, sobald die in Bearbeitung befindliche Anpassung sämtlicher Amtsbezeichnungen der Wehrmachtsbeamten Heer — an militärische Belange durchgeführt ist.
- Die Wehrmachtsbeamten — Heer —, die zu den unter Ziff. 2 der Verordnung zu a und b genannten Gruppen gehören, haben den den jeweiligen Dienstgradabzeichen entsprechenden militärischen Rang, demnach die

zu Spalte 10 den Rang wie ein Feldwebel	zu Spalte 5 den Rang wie ein Major
» » 9 » » » » Oberfeldwebel	» » 4 » » » » Oberstleutnant
» » 8 » » » » Leutnant	» » 3 » » » » Oberst
» » 7 » » » » Oberleutnant	» » 2 » » » » Generalmajor
» » 6 » » » » Hauptmann	» » 1 » » » » Generalleutnant.
 - Von den unter Ziff. 2 der Verordnung zu c und d genannten Gruppen der Wehrmachtsbeamten — Heer — haben allgemeinen Offiziersrang:
 - die Pfarrer,
 - » Verwaltungsekretäre bei den Feldbischöfen,
 - » Beamten der Heeresforstverwaltung einschl. Forstassessoren und Hilfsförstern,
 - » Heeres Schuhmacher- und -schneidermeister,
 - » Oberwerkmeister;
 allgemeinen Unteroffiziersrang:
 - die Werkführer,
 - » Mühlenmeister,
 - » Küster,
 - » sämtliche Beamten des unteren Dienstes.
- Die in den Spalten 1, 2, 9 und 10 aufgeführten Wehrmachtsbeamten — Heer — tragen auf den Schulterstücken ein HV aus weißem Metall, die in den Spalten 3 bis 8 ein solches aus gelbem Metall.
- Wehrmachtsbeamte — Heer —, denen auf Grund der bisherigen Bestimmungen höhere Dienstgradabzeichen bewilligt waren, behalten diese bei.
- Die in Spalte 5 mit *) versehenen Beamten, die ihre erste planmäßige Anstellung in Bes. Gr. A 2 c in der Wehrmacht erhalten haben, tragen zunächst 3 Jahre lang die Dienstgradabzeichen nach Spalte 6.
Ist die planmäßige Anstellung vor Erlass dieser Verordnung erfolgt, so dürfen die nach den bisherigen Bestimmungen zustehenden Dienstgradabzeichen weitergetragen werden, sofern nicht bei Ernennung das Tragen der Dienstgradabzeichen nach Spalte 6 angeordnet worden ist. Auf Wehrmachtsbeamte — Heer —, denen erst durch diese Verordnung eine Uniform zugestanden worden ist, trifft vorstehende Übergangsregelung nicht zu.
In Härtefällen kann der Reichswehrminister eine Sonderregelung anordnen.